

Finanzrichtlinie

für den Kreisfeuerwehrverband Saalekreis e.V.

mit Gültigkeit vom 29.10.2022 (letzte Bearbeitung)

Die für den Verbandszweck notwendigen finanziellen Mittel sind durch Mitgliedsbeiträge der Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband (hier weiter: Verband), durch freiwillige Zuwendungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erbringen.

§ 1

Die dem Verband angehörenden Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beiträge werden durch den Verband vom Träger der Feuerwehr (Stadt/Gemeinde) für deren Angehörige Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren einmal jährlich erhoben.

§ 2

Durch Beschluss der Verbandsversammlung wird gemäß der §§ 10 und 15 der Satzung des Verbandes in der derzeit gültigen Fassung, die Höhe des Beitrages für das Jahr

2022	<u>9,00 Euro</u>
2023	<u>9,00 Euro</u>

je Feuerwehrangehörigen im Einsatzdienst und ab dem Jahr 2023 zusätzlich je Jugendfeuerwehrmitglied per 31.12. des Vorjahres, festgelegt.

Die Zahlungsfrist für den Beitrag endet zum 30. September des Beitragsjahres. Ehrenmitglieder des Verbandes sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Über die Höhe der jährlichen Zuwendung durch den Landkreis Saalekreis an den Verband zur Unterstützung der Verbandstätigkeiten im Feuerwehrwesen, führt der Vorstand Gespräche mit dem Landrat oder dem zuständigen Dezernatsleiter. Die jährliche Zuwendung ist schriftlich beim Landrat zu beantragen.

§ 4

Wirtschaftsunternehmen, Betriebe und sonstige Einrichtungen können den Verband mit Geld und Sachspenden unterstützen. Der Vorsitzende ist auch berechtigt entsprechende Sponsoring Verträge abzuschließen.

§ 5

Durch den Vorstand ist jährlich ein Haushaltsplan über die Verwendung der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel zu erarbeiten und durch die Verbandsversammlung bestätigen zu lassen.

Im Haushaltsplan sind alle Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander darzustellen.

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Haushaltsreste aus Vorjahren (nicht verwendete Mittel)
- Zuwendungen des Landkreis Saalekreis und zugesicherte Spendenmittel
- erwartete Mitgliedsbeiträge
- Beitragszahlungen an den LFV Sachsen-Anhalt
- Planungen zu Projekten und Veranstaltungen
- Ausgaben aus Mitgliedschaftsrechten

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind so einzusetzen und zu verwenden, dass jährlich ein Haushaltsausgleich (Einnahmen = Ausgaben) erzielt werden kann.

Die Höhe der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben entspricht den zweckgebundenen Zuweisungen gemäß Satzung § 2 für das Haushaltsjahr in der Finanzrichtlinie. Der jährliche Haushaltsplan ist mit Beschluss des Vorstandes vorläufig verbindlich bis zur Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

§ 6

Der KfV Saalekreis e.V. ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V. (LFV ST). Dieser erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag des KfV Saalekreis e.V. an den LFV ST ist bis zur mitgeteilten Frist im laufenden Kalenderjahr zu entrichten. Diese Mittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen, sobald deren Höhe durch den LFV gegenüber den KfV bekannt gegeben worden ist. Die zugrundeliegende Beitragsberechnung bzw. Erhebung ist mit den eigenen Jahresstatistiken zu den aktuellen Mitgliederzahlen zu prüfen und abzugleichen.

§ 7

Gemäß § 14 der Satzung des KfV Saalekreis e.V. in der derzeit gültigen Fassung erhält der Vorsitzende für seine Aufwendungen im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten im Ehrenamt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 € pro Monat** zuzüglich Reisekosten.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Ablauf des Kalenderhalbjahres und ist gegen jährlich einmalige Vorlage eines Belegantrages des Empfängers mit aktuellen Kontodaten vom Kassenwart anzuweisen.

§ 8

Gemäß § 14 der Satzung des KfV Saalekreis e.V. in der derzeit gültigen Fassung erhält der weitere geschäftsführende Vorstand (1. Stellv. Vorsitzender, 2. Stellv. Vorsitzender, Kassenwart) für seine Aufwendungen im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten im Ehrenamt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 € pro Monat** zuzüglich Reisekosten.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Finanzlage des Verbandes und ist an die Teilnahme der monatlichen Vorstandssitzung und der Wahrnehmung von Terminen im Rahmen der Vertretung des Vorsitzenden gebunden. Sie kann auf Anweisung des Vorsitzenden auch bei nicht Einhaltung der vorhergehenden Punkte angewiesen werden. Die Aufwandsentschädigung wird nach Ablauf des Kalenderhalbjahres und ist gegen jährlich einmalige Vorlage eines Belegantrages des Empfängers mit aktuellen Kontodaten vom Kassenwart anzuweisen.

§ 9

Gemäß § 13 der Satzung des KfV Saalekreis e.V. in der derzeit gültigen Fassung erhält der weitere Vorstand (Pressewarte und die bis zu vier Beisitzer) für seine Aufwendungen im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten im Ehrenamt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 € pro Monat** zuzüglich Reisekosten.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Finanzlage des Verbandes und ist an die Teilnahme der monatlichen Vorstandssitzung und der Wahrnehmung von Terminen im Rahmen der Vertretung des Verbandes gebunden. Sie kann auf Anweisung des Vorsitzenden auch bei nicht Einhaltung der vorhergehenden Punkte angewiesen werden. Die Aufwandsentschädigung wird nach Ablauf des Kalenderhalbjahres und ist gegen jährlich einmalige Vorlage eines Belegantrages des Empfängers mit aktuellen Kontodaten vom Kassenwart anzuweisen.

§ 10

Gemäß § 13 der Satzung des KfV Saalekreis e.V. in der derzeit gültigen Fassung erhält der Kreisjugendfeuerwehrt des Verbandes für seine Aufwendungen im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten im Ehrenamt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 € pro Monat** zuzüglich Reisekosten.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Finanzlage des Verbandes und ist an die Teilnahme der monatlichen Vorstandssitzung, der Wahrnehmung von Terminen im Rahmen der Vertretung des Verbandes und der Kreisjugendfeuerwehr gebunden. Sie wird nicht gewährt, wenn der Kreisjugendfeuerwehrt des Landkreises Saalekreis und des Verbandes in Personalunion tätig ist. Die Zahlung kann auf Anweisung des Vorsitzenden auch bei nicht Einhaltung der vorhergehenden Punkte angewiesen werden. Die Aufwandsentschädigung wird nach Ablauf des Kalenderhalbjahres und ist gegen jährlich einmalige Vorlage eines Belegantrages des Empfängers mit aktuellen Kontodaten vom Kassenswart anzuweisen.

§ 11

Den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 13 der Satzung des KfV Saalekreis e.V. in der derzeit gültigen Fassung wird nach einschlägiger Prüfung durch den Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seines 1. Stellvertreters eine Fahrtkostenpauschale in der derzeit gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Hierbei ausgeschlossen sind Fahrten zur planmäßigen Vorstandssitzung.

§ 12

Die aktualisierte Finanzrichtlinie wurde von der Versammlung des KfV Saalekreis e.V. am 29.10.2022 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Finanzrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Saalekreis e.V. vom 20. März 2015 außer Kraft.

Mücheln, den 29.10.2022

Dr. B. Weber

Vorsitzender

Marcus Heller

Versammlungsleiter

Cornelia Blumenberg

Schriftführer